

# Statuten Schweizerbogenfreunde Muri AG

Inhaltsverzeichnis	Seite 1 Seiten
<b>1. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>2</b>
Art. 1.1 Name	2
Art. 1.2 Gleichstellung	2
Art. 1.3 Sitz	2
Art. 1.4 Ziel und Zweck	2
<b>2. Mittel</b>	<b>2</b>
Art. 2.1 Einnahmen	2
Art. 2.2 Ausgaben	2
<b>3. Mitgliedschaften</b>	<b>2/3</b>
Art. 3.1 Eintritt, Aufnahme und Pflichten	3
Art. 3.2 Austritt	3
Art. 3.3 Ausschluss	3
Art. 3.4 Zusammensetzung, Mitgliedschaften	3
Art. 3.5 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 3.6 Beiträge	3
Art. 3.7 Haftung	3
<b>4. Organisation</b>	<b>4</b>
Art. 4.1 Organe	4
Art. 4.2 Generalversammlung	4
Art. 4.3 Vereinsjahr	4
Art. 4.4 Beschlussfassung	4
Art. 4.5 Vorstand	4/5
Art. 4.6 Rechnungsrevision	5
<b>5. Eingehen von Mitgliedschaften, Anschluss an Dachverbände</b>	<b>5</b>
5.1 Anschlüsse an andere Vereine	5
5.2. Anschlüsse an Dachverbände	5
<b>6. Auflösung</b>	<b>5</b>
Art. 6.1 Zeitpunkt / Geld	5
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 7.1 Inkrafttreten	5
<b>8. Anhang 1</b>	<b>6</b>
Art. 8.1 Einmaliger Beitrag beim Neueintritt	6
<b>9. Anhang 2</b>	<b>6</b>
Art. 9.1 Jahresbeiträge	6

# **Statuten Schweizerbogenfreunde Muri AG**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1.1 Name**

Unter dem Namen „Schweizerbogenfreunde“ hat sich ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des ZGB am 1.1.2013 in Muri AG gebildet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Wo die Statuten keine Bestimmung anführen gelten die Artikel 60ff. des ZGB.

### **Art. 1.2 Gleichstellung**

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Mann und Frau.

### **Art. 1.3 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri AG.

### **Art. 1.4 Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogenschiessens, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er erreicht dies mit Durchführung von vereinsinternen und externen Übungsanlässen, Meisterschaften sowie mit geselligen Anlässen.

Er kann sich gleichgesinnten Verbänden anschliessen.

## **2. Mittel**

### **Art. 2.1 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem einmaligen Beitrag beim Eintritt
- Beiträgen öffentlicher Körperschaften
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- weiteren Einnahmen

Der einmalige Beitrag (Anhang 1, Art.7.1) und die Jahresbeiträge (Anhang 2, Art. 8.1) sind integrierende Bestandteile dieser Statuten.

### **Art. 2.2 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- den Mieten für Schiessplätze, Hallen und Aussenanlagen
- den Kosten für das Schiessmaterial und Einrichtungen
- den Unkosten oder Verlusten für alle, unter dem Namen des Vereins durchgeführten Anlässen
- Sonstige im Zusammenhang mit dem Verein stehende Ausgaben, welche durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder unterzeichnet sind.
- den Verwaltungskosten und der Prämie der Haftpflichtversicherung

## **3. Mitgliedschaften**

### **Art. 3.1 Eintritt, Aufnahme und Pflichten**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die in Art. 1.4 bestimmten Grundsätze anerkennt. Juristische Personen gelten als ein Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit durch den Vorstand möglich.

Die definitive Aufnahme bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Sie kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Tritt das Neumitglied als Aktivmitglied unter dem Jahr dem Verein bei, so hat es einen reduzierten Jahresbeitrag, nach Anzahl Monaten, zu entrichten.

Mitglieder erhalten ihre statutarischen Rechte und Pflichten ab Aufnahme durch die Generalversammlung.

Es wird vorausgesetzt, dass Neumitglieder einen Einführungskurs besucht oder bereits Grundkenntnisse in einem Bogensportverein erworben haben.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere des Vereinsvermögens.

Der einmalige Eintritts-Beitrag wird nicht zurückerstattet.



### **Art. 3.9 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Dritthaftpflicht der Mitglieder aus der Schiess- und Vereinstätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt. Diese Prämie ist in den Mitgliederbeiträgen enthalten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, eine Privathaftpflichtversicherung zu besitzen.

## **4. Organisation**

### **Art. 4.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

### **Art. 4.2 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich vom Vorstand, in der Regel im zweiten Quartal (April-Juni), einzuberufen.

Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge kann nicht in derselben Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Generalversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste und deren Reihenfolge
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes, normalerweise auf die Dauer von zwei Jahren. (Wiederwahl ist möglich)
- Wahl des Rechnungsrevisors. Die Wiederwahl ist auf eine zweite Amtsperiode beschränkt. Die Wiederwahl nach Unterbruch einer normalen Amtsperiode ist möglich.
- Abnahme der Jahresrechnung und Dechargéerteilung
- Genehmigung des Budget
- Aufnahme der Neumitglieder
- Festsetzung der Ersteintritts- und Jahresbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Varia

### **Art. 4.3 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

### **Art. 4.4 Beschlussfassung**

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

### **Art. 4.5 Vorstand**

Die Leitung der Vereinsgeschäfte übernimmt der Vorstand. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder, kollektiv zu zweien.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das Einfache Mehr anwesend ist.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (als Doppelfunktion möglich)
- Beisitzer

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten
- Vertretung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und dessen Geschäfte
- Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident. Im Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien. Im Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift. Im Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

#### **Art. 4.6 Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevision. Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl auf eine zweite Amtsperiode ist möglich. Danach ist ein Unterbruch von mindestens einer Amtsperiode nötig

### **5. Eingehen von Mitgliedschaften, Anschluss an Dachverbände**

#### **5.1 Anschlüsse an andere Vereine**

Der Vorstand kann Mitgliedschaften mit anderen Vereinen beschliessen, wenn daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für jedes einzelne Vereinsmitglied entstehen und dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Ist die finanzielle Verpflichtung für den Verein grösser als CHF 1'000.- im Jahr, muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr zustimmen.

#### **5.2. Anschlüsse an Dachverbände**

Der Vorstand kann Mitgliedschaften mit Dachverbänden (z.B. FAAS) beschliessen, wenn daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für jedes einzelne Vereinsmitglied entstehen und dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Ist die finanzielle Verpflichtung für den Verein grösser als CHF 1'000.- im Jahr, muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr zustimmen.

### **6. Auflösung**

#### **Art. 6.1 Zeitpunkt / Geld**

Die Auflösung des Vereins kann an jeder Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die gleiche Generalversammlung beschliesst über die Art und Weise der Auflösung sowie über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens.

### **7. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7.1 Inkrafttreten**

Die Generalversammlung 2013 hat die vorliegenden Statuten in dieser Form genehmigt.

5630 Muri AG 4.1.2013 der Vorstand

Der Präsident:  
Michael Feldmann

Die Aktuarin:  
Nadine Hunziker

Der Vizepräsident:  
Beat Schweizer

Die Kassiererin:  
Nadine Hunziker

Der Beisitz:  
Thomas Kaufmann